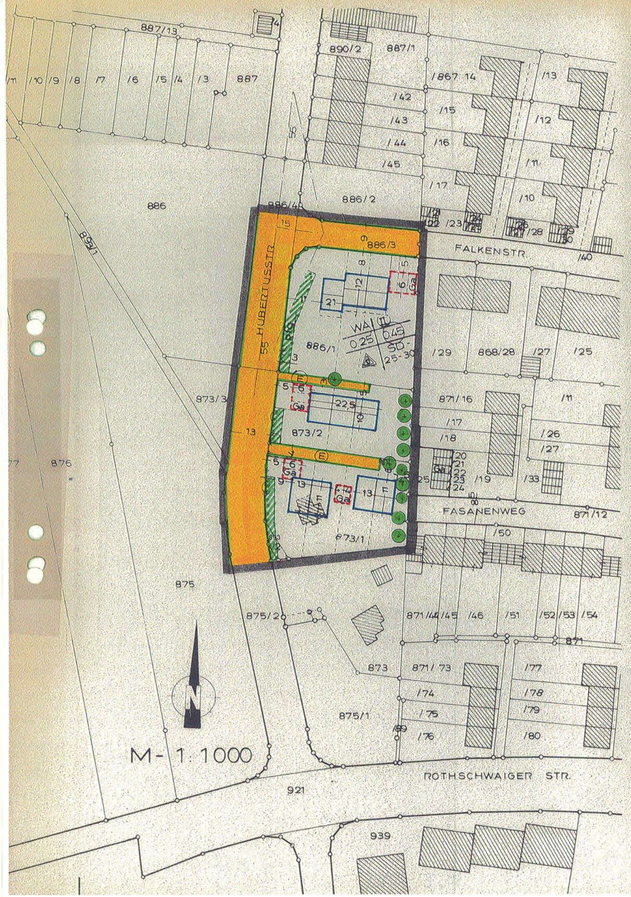

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978, Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan als S a t z u n g .

PLANBEZEICHNUNG: **(43/3) TEKTURPLAN ZUM**

BEBAUUNGSPLAN NR. 43

HUBERTUSSTR. - FALKENSTR.

FLUR-NR. TEILFL. 886/4, 886/3, 886/1, 873/2, 873/1 TEILFL. 875/2, 893/2

PLANFERTIGER: Stadtbauamt - Fürstenfeldbruck

.....
Reischl
Stadtbaumeister

FESTSETZUNGEN:

1. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle festgesetzten Bebauungspläne und Tekturen.

2. Das Baugebiet wird nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen nicht zulässig. Ausgenommen sind hiervon Anlagen der Energieversorgung wie z.B. Trafostationen, Gasübergabestellen etc.

4. Für sämtliche Grundstücke sind Garagen oder Stellplätze nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu errichten. Die Zahl der Garagen oder Stellplätze richtet sich nach den Richtzahlen des St.M.I. (Bek. vom 23.11.1972 MABl S. 978).

5. Einzäunungen zu öffentlichen Straßen sind aus gehobelten, senkrecht angebrachten Latten und verdeckten Säulen bis zu einer Höhe von 1,20 m ab Gehsteigoberkante (einschl. Betonsockel) zugelassen. An Eckplätzen sind ausnahmsweise Zäune mit geputzten Flächen oder Sichtbetonflächen bis zu einer Höhe von 1,00 m ab Gehsteigoberkante zugelassen.

II — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

WA — Allgemeines Wohngebiet

a — Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig

SD — Satteldach

Ga — Garagen

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Öffentl. Straßenverkehrsflächen

Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen

z.B. 12 — Maßangabe in Metern

E — Öffentl. rechtlicher Eigentümerweg

Firstrichtung

Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen

Sichtdreiecke:
Innerhalb von Sichtdreiecken sind Zäune, Sträucher, Bauvorhaben jeglicher Art und allgem. Sichthindernisse nur bis zu einer Höhe von 1,00 m über OK Straße zulässig.

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform und Neigung

WA	II
0,25	0,45
a	SD 25°-30°

HINWEISE:

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Bestehende Wohn- und Nebengebäude

z.B. 873/2 — Flurnummern

N — Nordpfeil

Diesem Bebauungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des Bayerischen Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 1.000 zugrunde.

A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom ...15.05.1979... bis ...15.06.1979... im ...Stadtbauamt... öffentlich ausgelegt.

Siegel — Fürstenfeldbruck, den .....

.....
1. Bürgermeister

B) Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom 24.07.1979 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Siegel — Fürstenfeldbruck, den .....

.....
1. Bürgermeister

C) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 20.11.1979 Nr. ...221/1-6102.FFB.7-12... gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung in der Fassung der Bekanntmach. vom 4.7.1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.

Siegel — ....., den .....

I.A. .....

D) Die Genehmigung ist am 19.12.1979 ortsüblich durch Presse und Amtsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.
Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155a BBauG wurde hingewiesen.

Siegel — Fürstenfeldbruck, den .....

.....
1. Bürgermeister

Wie

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 26.9.1977
GEÄNDERT AM 30.01.78, 9.5.78, 15.11.78, 4.01.1979,
GEÄNDERT AM 19.6.79
GEÄNDERT NACH RS VOM 20.11.1979 NR 221/1-6102 FFB 7-12 AM 6.12.1979

43/3

4373.1000